Fällen müssen sich Hinweise auf solche begründeten Zweifel aus erheblichen Auffälligkeiten im Persönlichkeitsbüd oder im Tatverhalten des Täters ergeben.

Dabei ist stets davon auszugehen, daß die festgestellten Auffälligkeiten im Zusammenhang mit sämtlichen konkreten Umständen des Tatgeschehens zu beurteüen sind, da die Zurechnungsfähigkeit nicht allgemein, sondern in bezug auf eine konkrete Tat festzustelien ist. Das Oberste Gericht hat in einem Beschluß Kriterien dafür erarbeitet, wann begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit vorliegen, die eine psychiatrische Begutachtung verlangen. Es heißt in diesem Beschluß:

## "2.1. Erhebliche Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbild des Angeklagten

Darunter fallen Hinweise auf

- vorhandene oder durchlebte Hirnerkrankungen bzw. -Verletzungen, Hirnschäden oder Gehirnerschütterungen und -quetschungen, soweit danach erhebliche psychische Verhaltensauffälligkeiten auf traten (die sich auch erstmalig im Tatverhalten zeigen können);
- innere Erkrankungen mit den Auswirkungen schwer gestörter psychischer Persönlichkeitsbedingungen wie bei Durchblutungsstörungen nach einem Schlaganfall, rapiden altersbedingten Abbauprozessen u. ä.;

— schwere psychische Erkrankungen wie Anfallsleiden, Schizophrenie oder erhebliche Schwachsinnsformen;

— Alkohol-, Drogen- und Rauschgiftmißbrauch in Verbindung mit erheblichen charakterlichen Wesensveränderungen.

Im Zusammenhang mit erheblich gestörten Entwicklungsprozessen können sich

- besonders bei jungen Tätern schwerwiegende Persönlichkeitsdeformierungen und Störungen im sozialen Verhalten zeigen, die oft in Verbindung mit organischen Veränderungen auftreten. Dazu sind zu zählen:
- beständiges Versagen oder extreme Unsicherheit bei einfachsten Verhaltensanforderungen und unter Belastungsbedingungen;
- weitgehende Büdungsunfähigkeit (Versagen in der Sonderschule);
- schwere Fehlverarbeitung von Erlebnissen und Konflikten, z. B. mit depressiven Angstzuständen oder zwanghaften Handlungen;
- hochgradige Selbstisolierung von den Mitmenschen;
- erhebliche Trieb Störungen in Form sexueller Abartigkeiten und Entartungen, denen der Täter verfallen ist;
- erhebliche Persönlichkeitsveränderungen durch Blindheit, Gehörlosigkeit und andere schwere Störungen körperlicher Funktionen, die sich in starken Minderwertigkeitsgefühlen, mißtrauischer Grundhaltung zur Umwelt, extremer Gereiztheit und Impulsivität auswirken können;
- hochgradige Verwahrlosungserscheinungen, insbesondere wenn der Täter aus einem asozialen Lebensmüieu kommt und eine geringe Schulbüdung hat...
- 2.2. Erhebliche Auffälligkeiten im Tatverhalten des Angeklagten In der gerichtlichen Praxis werden vor allem bei Affekt- und Rauschtaten sowie